



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Lehrbuch des Hochbaues**

Gebäudelehre, Bauformenlehre, die Entwicklung des deutschen Wohnhauses, das Fachwerks- und Steinhaus, ländliche und kleinstädtische Baukunst, Veranschlagen, Bauführung

**Esselborn, Karl**

**Leipzig, 1908**

§. 5. Die Vorarbeiten

[urn:nbn:de:hbz:466:1-49875](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-49875)

11. Je nach den einzelnen Arbeiten kommen noch neue Aufstellungen oder Listen dazu, z. B. bei Foundation mit Pfählen, ein Pfahl- und Rammregister mit den Aufzeichnungen der verwendeten Pfähle, deren Länge und Stärke vor und nach dem Einrammen, Pfahlabschnitte, Gewicht der Pfahlschuhe, das Eindringen der Pfähle, Gewicht der Rammkatze, Anzahl der Arbeiter am Zug des Rammjärs usw. Das gleiche gilt bei Foundationen mittels sog. Brunnen. Auch hier ist die Stellung der Brunnen, etwaige Abweichungen vom Plan, die Tiefe derselben genau einzutragen, bzw. aufzuzeichnen.

Ehe mit dem Bau begonnen wird, sind alle Vorarbeiten zu erledigen.

**§ 5. Die Vorarbeiten** sind verschiedener Art und schon teilweise vor der Projektierung des Gebäudes, unter Umständen sogar vor dem Ankauf des Grundstücks zu erledigen. Der letztere Fall kann in Betracht kommen, z. B. beim Neubau eines Schulgebäudes, wobei der Bauplatz schon mit Rücksicht auf das erforderliche Licht auszuwählen ist. Außerdem ist ein ausführliches Programm des zu erbauenden Gebäudes aufzustellen. Dieses geschieht am zweckmäßigsten vom Bauherrn in Gemeinschaft mit dem Architekten oder Baumeister. Sind in dem Gebäude, z. B. bei einem Fabrikbau, Räume von besonderen Abmessungen, Höhen oder außergewöhnlichen Anforderungen notwendig, so ist es zweckmäßig, diese Anforderungen, wie auch das ganze Bauprogramm schriftlich festzulegen, um sowohl sichere Unterlagen für die Bearbeitung zu haben, als auch um späteren Einwendungen begegnen zu können. Dasselbe gilt von der Lage einzelner Räume zueinander.

Anschließend hieran finden Aufnahmen des Geländes statt, zunächst als allgemeiner Situationsplan, in den außer allen Grenzen, Wegen, den Namen der Nachbarn, bestehende Gebäude usw., auch alle sonstigen Merkmale einzuzeichnen sind. Die Himmelsrichtung wird gewöhnlich mit einem Pfeil nach Norden bezeichnet. Außer der Situation werden besonders bei hügeligem Terrain, bei späterer Höher- oder Tiefenlage der Straße, Quer- oder Längenprofile notwendig, da von ihnen auch die Höhe der Lage des Fußbodens, Sockels usw. abhängig ist, und welche auch als Grundlage für die Berechnung der Erdarbeiten, der Bestimmung der Fundamenttiefen dienen. Die notwendigen Höhenpunkte aus dem Quer- und Längenprofil werden bei starken Höhenunterschieden im Terrain durch ein sog. Höhennetz ergänzt, in welchem an allen Kreuzungspunkten die Höhenlage durch Zahlen eingeschrieben sind. Die Projektierung wird dadurch wesentlich erleichtert, da Treppenanlagen, Licht für Räume im Untergeschoß, Erdbewegungen usw., an der Hand eines solchen Höhennetzes leichter bestimmt und festgelegt werden können. Die Höhen werden bezogen auf den Meeresspiegel, d. h. auf Normal-Null (N. N.) oder auf die Höhe des betreffenden Ortes, bei Wasserbauten auch auf die Höhe einzelner Pegel. In diesem Fall muß auch der Grund-Wasserstand, wie auch der Mittel-, Niedrigst- und Höchst-Wasserstand (bei Seen und Flüssen) angegeben werden.

Gleich zu Beginn der Projektierung sind die Möglichkeiten einer Kanalisation, der Zuführung von Wasser, Gas, elektrischem Licht usw. zu erwägen und festzustellen, ob etwa dritte Personen Rechte an das Baugrundstück haben, z. B. Mitbenutzungsrecht eines Wegs, einer Durchfahrt, Anbaurechte an vorhandene Brandgiebel oder sonstige Servitute. Alle diese Rechte müssen, wenn sie rechtsgültig sein sollen, im Grundbuch eingetragen werden. Man wird sich daher mit dem Grundbuchbeamten oder den sonstigen zuständigen Behörden ins Einvernehmen setzen, um derartige Ansprüche an Grundstücke oder Belastungen solcher zu erfahren. Wenn es sich um genaue Grenzabmessungen, Tausch oder Verkauf von Grundstücken handelt, so hat im allgemeinen ein vereidigter Landmesser den Plan zu machen oder Katasterauszüge herzustellen.

Mit diesen Feststellungen allgemeiner Natur erfolgen die Grunduntersuchungen.